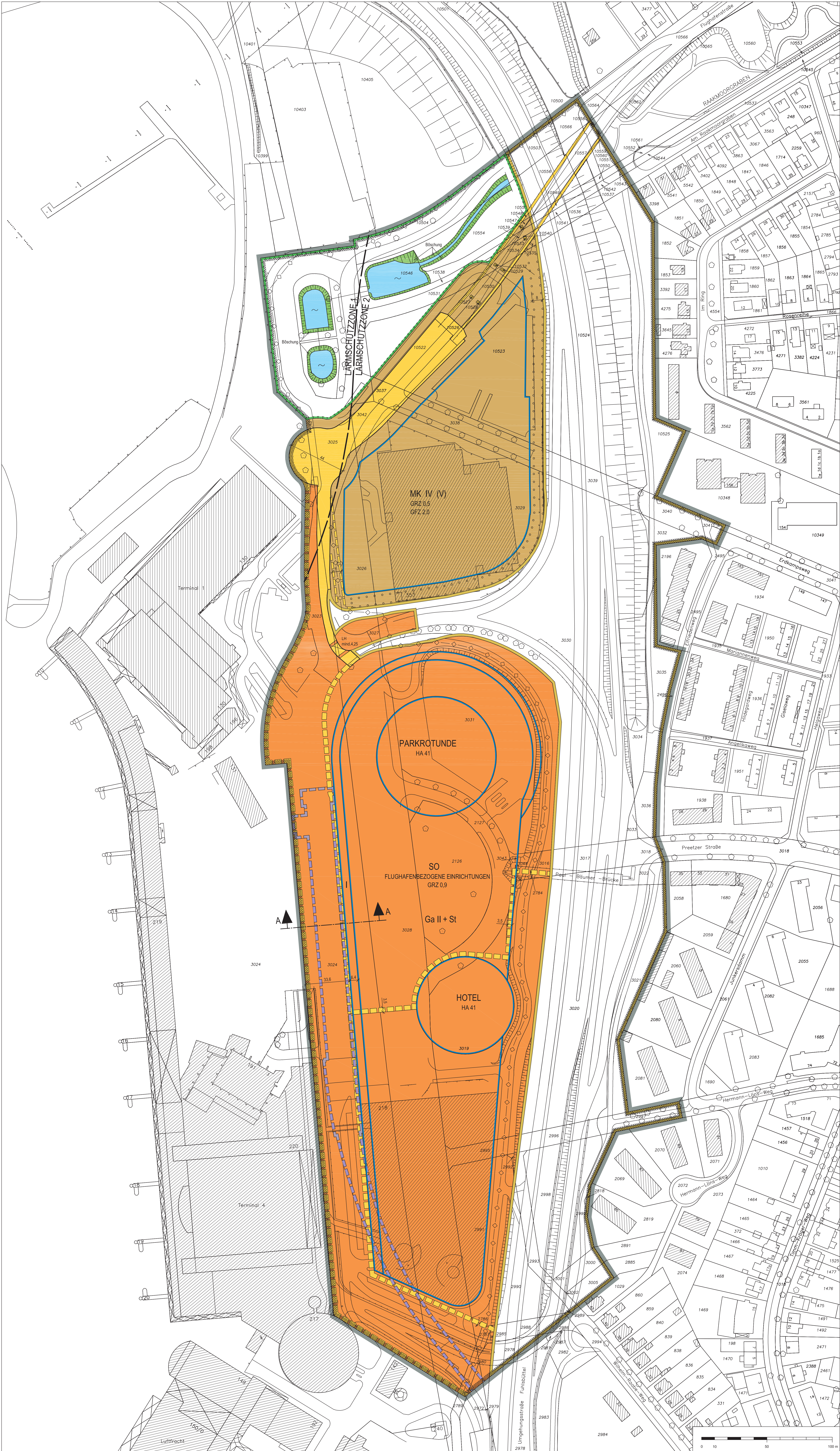




- Bebauungsplan Fuhlsbüttel 22 / Langenhorn 39**
Festsetzungen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
 - MK Kerngebiet
 - SO Sondergebiet
 - z.B. GRZ 0,5 Grundflächenzahl, als Höchstmaß
 - z.B. GFZ 2,0 Geschossflächenzahl, als Höchstmaß
 - Zahl der Vollgeschosse, bei Garagen Zahl der Geschosse, als Höchstmaß
 - z.B. IV die ausnahmsweise zugelassen werden kann (siehe § 2)
 - z.B. (V) die ausnahmsweise zugelassen werden kann (siehe § 2)
 - HA 41 Höhe baulicher Anlagen bezogen auf NN, als Höchstmaß
 - Baugrenze
 - Brücke
 - Ga + St Garagen mit Dachstellplätzen
 - Straßenverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - Grünfläche
 - Mit Leitungsrechten zu belastende Fläche
 - Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Fläche
 - Mit Gehrechten zu belastende Fläche
 - z.B. LH mind. 4,25 Lichte Höhe, als Mindestmaß
 - Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Umgrenzung der Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- Nachrichtliche Übernahmen**
- Festgestellte Bundesfernstraße einschließlich nach FStrG überplanter Flächen
 - Unterirdische Bahnanlage
 - Wasserfläche
 - Abgrenzung der Schutzzonen
 - Lärmschutzbereich

- Kennzeichnung**
- Vorhandene unterirdische Abwasserleitung
 - Vorhandene Gebäude

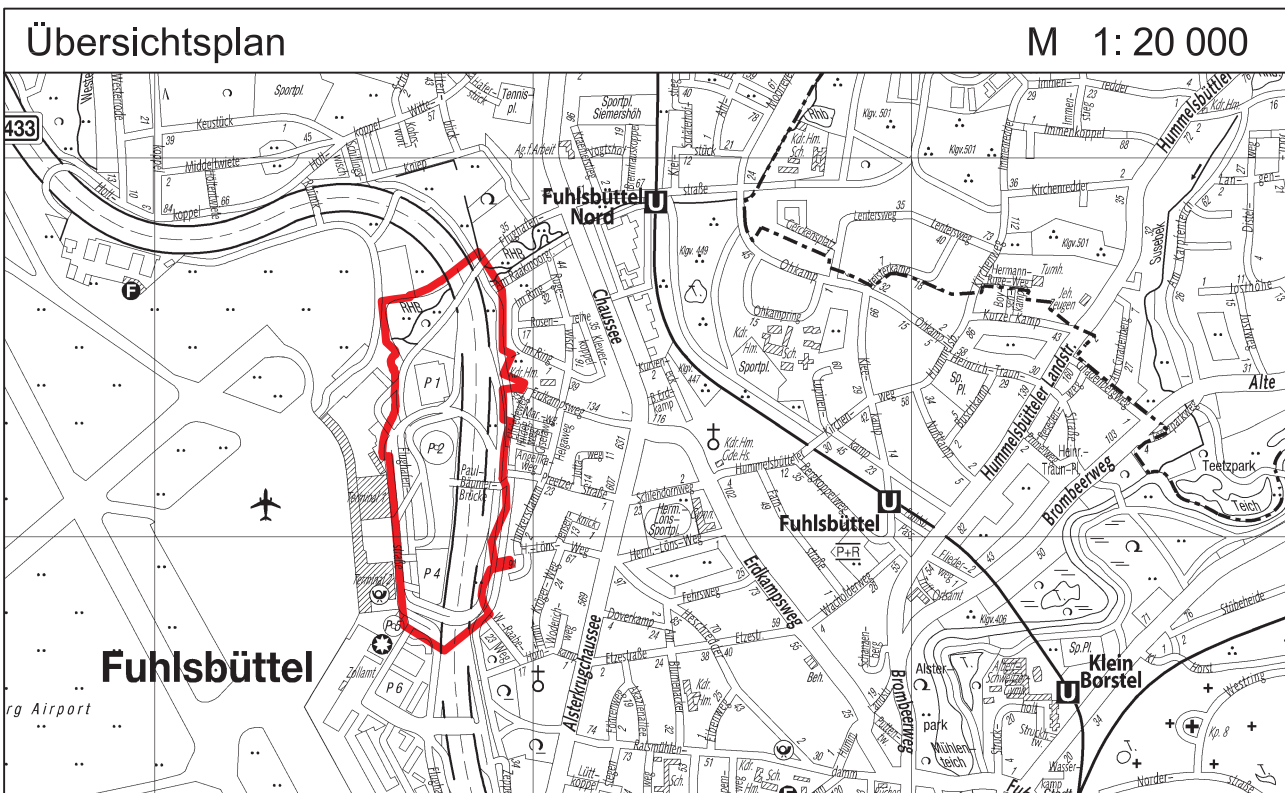
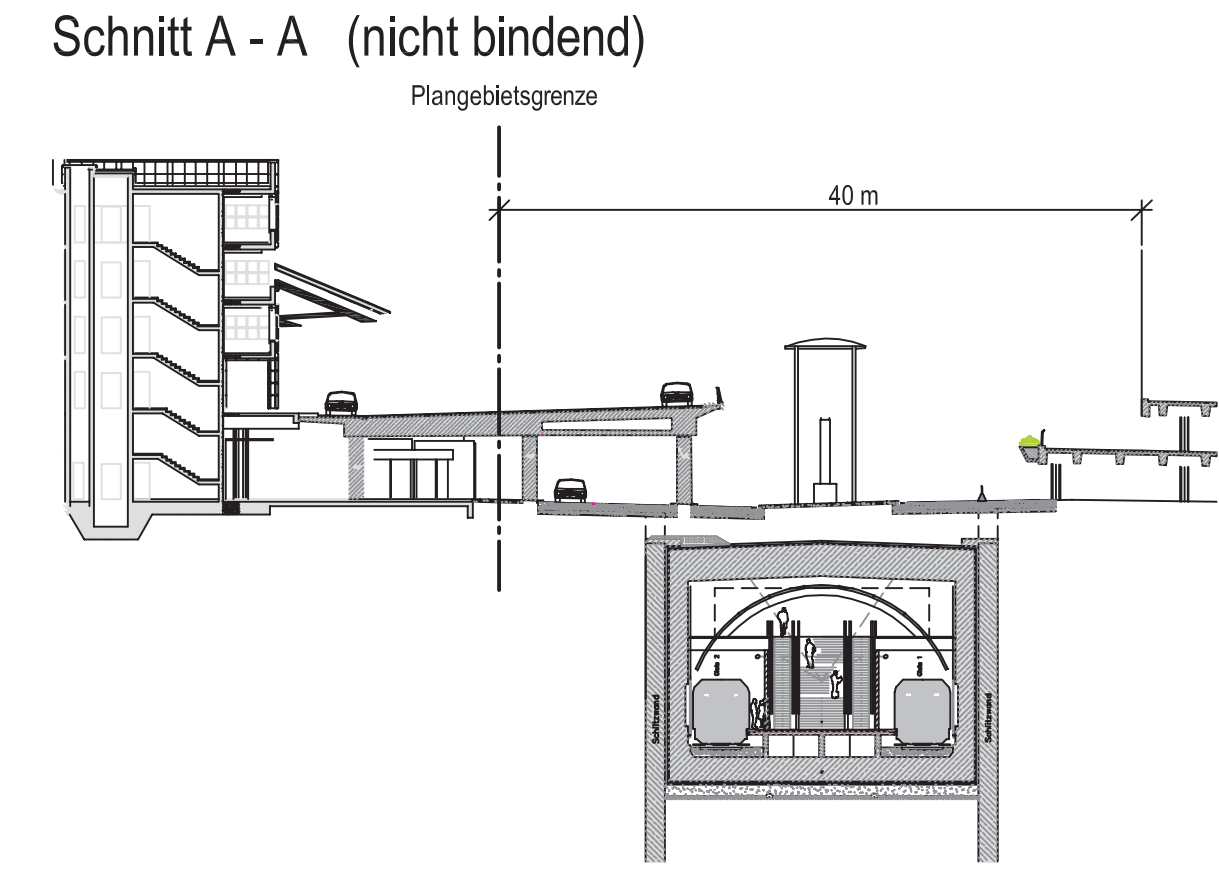
Hinweise

Maßgebend ist die Bauutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (Bundesgesetzblatt I Seite 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (Bundesgesetzblatt I Seiten 466, 479)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Digitale Stadtgrundkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Juli 2002

Gesetz / Verordnung siehe Rückseite



Verordnung
über den Bebauungsplan Fuhsbüttel 22/Langenhorn 39
Vom 21. März 2006
(HmbGVBl. S. 133)

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absätze 1 und 3 sowie § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), und § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), wird verordnet:

örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

\$2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

(1) Der Bebauungsplan Fuhlsbüttel 22/Langenhorn 39 für den Geltungsbereich zwischen den Anflug- und Abflughallen des Flughafens und der Ostgrenze der Umgehung Fuhlsbüttel (Bezirk Hamburg-Nord, Ortsteile 431 und 432) wird festgesetzt.

West- und Nordgrenze des Flurkreises 10 503 (at 1904)
 Nordgrenze der Flurstücke 10 503 und 10 506 (at 2304),
 aber die Flurstücke 10 566, 10 504, 10 560 und 10 561
 sind nicht eingezeichnet. Die Flurstücke 10 562, 10 563,
 2370, Nord- und Ostgrenze des Flurkreises 10 575 (at 2304),
 aber die Flurstücke 10 575 und 10 576 sind nicht eingezeichnet.
 der Gemarkung Langenborn – Nordgrenze der Flurstücke
 3000 und 1041 (at 1738 – Erdkampsweg, aber die Flurstücke
 1041 und 1042 sind nicht eingezeichnet. Nordgrenze des
 3040 (at 1738), Süd- und Ostgrenze des Flurkreises 3032
 (at 2551), Nord- und Ostgrenze des Flurkreises 3035 (at
 2551), Nord- und Ostgrenze des Flurkreises 3036 (at 2551),
 Flurkreis 3018 (at 1697 – Preter-Straße), Ostgrenze der
 Flurstücke 3022 und 3021 (at 2660), Nord-, Ost- und
 Südgrenze des Flurkreises 2997 (at 1042 – Hermann-Land-
 weg, aber die Flurstücke 2997 und 2998 sind nicht eingezeichnet.
 3000 (at 1047) und 3005 (at 1028), Südostgrenze der
 Flurstücke 3005, aber die Flurstücke 2994 (at 766 –
 Wiesenweg, 2998 (at 2989 – Wiesenweg, 3001 (at 2989),
 2412, 3028, 3028 (at 554) und 3023 (at 2492).
 Westgrenze der Flurkreise 3023 (at 2492), aber die Flur-
 stücke 3023 und 3024 sind nicht eingezeichnet. Süd-
 (at 2492) der Gemarkung Fuhlsbüttel.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

- Ein Abdruck Plans und die Begründung können beim
erlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden
eingesehen werden. Der Abdruck des Plans ist jedoch
beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen
Kosten erhoben werden.
- Die Kosten des Abdrucks des Baugesuchs be-
stehen aus dem Abdruck des Baugesuchs be-
rechneten Vermögensgegenstände eingerechnet sind, kann ein
Entschädigungsberechtigung Entschädigung. Er kann
entweder die Kosten des Abdrucks des Baugesuchs be-
die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem
Abdruck des Baugesuchs be-
anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren
nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1
erhöhten Kosten des Abdrucks des Baugesuchs be-
Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Unbeschädigt sind:
- a) nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des
Baugesuchsbeihilfeverletzung der dort bereich-
nenden anderen – aus Vermögensgegenständen
 - b) eine unter § 1 Absatz 1 Satz 2 des Bau-
gesetzes beschriebene Verletzung der Vorschriften über
das Verhältnis des Bauabwands und des Flächen-
abwands
 - c) nach § 2 Absatz 3 Satz 2 des Baugesuchsbeihilfe-

Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten privaten Weggefähren für die Zu- und Abfahrten zum Schnellbahnhaltspunkt, den Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs (Linienbusse und Taxen), den Fahrzeugen des Betriebs- und Unterhaltungsverkehrs der Bundesbahn und der Flughafen-S-Bahn sowie dem allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr zur Verfügung gestellt werden.

Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten privaten Verkehrsmitteln dem allgemeinen Fußgänger- und Fahrradverkehr zur Verfügung gestellt werden.

Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtverwaltung unterirdische öffentliche Verkehrswege zu bauen, zu unterhalten und zu betreiben, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Das festgesetzte Gehrecht umfasst die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg zu verlangen, dass die bezeichneten privaten Verkehrsflächen dem allgemeinen Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt werden.

Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Hamburger Stadtentwässerung unterirdische öffentliche Sielleitungen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Herstellung und Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Im Bereich der unterirdischen Bahnanlagen sind oberirdische bauliche Anlagen, wie Zugangsgebäude und Aufzugsanlagen, auch außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig.

Im Kerngebiet ist auf ebenerdigen Stellplatzanlagen für je

Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu verwenden. Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 18 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen, aufweisen. Im Kronenbereich dieser Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m² anzulegen.

\$3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bau-
zpläne aufgehoben.